

	Stellungnahmen zur Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 20.06.2022 – 29.07.2022
1.1	<p>Landratsamt Alb-Donau-Kreis FD Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Schillerstraße 30 89077 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 29.07.2022</u></p> <p>Stellungnahme Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Art der Vorgabe Naturschutz Streuobstbestände mit einer Mindestfläche von 1500 qm sind grundsätzlich zu erhalten. FFH- Mähwiesen (LRT 6510) dürfen nicht verschlechtert werden.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.2	<p>Rechtsgrundlage Naturschutz § 30 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 8 BNatSchG i.V.m. 33a NatSchG - Biotopschutz sowie Erhaltungsgebot für Streuobstbestände als weitergehende landesrechtliche Regelung. § 30 Abs. 2 Nr. 7 und § 19 BNatSchG – Biotopschutz für magere Flachlandmähwiesen und Verschlechterungsverbot.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.3	<p>Möglichkeiten der Überwindung (zum Beispiel Ausnahmen oder Befreiungen) Genehmigung der Umwandlung des Streuobstbestandes durch die uNB. Dies ist nur möglich bei überwiegendem öffentlichem Interesse an einer Umwandlung und unter adäquatem Ausgleich der ökologischen Funktion des Bestandes. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist (§ 33 a Abs. 2 NatSchG). Bei der uNB wurde ein entsprechender Antrag auf Umwandlung des Streuobstbestandes gestellt. Im Umweltbericht (Ziffer 7) wurde dargestellt, dass eine Siedlungsentwicklung ohne Inanspruchnahme von Streuobstwiesen faktisch für Rottenacker nicht möglich ist. Dies ist aus Sicht der uNB plausibel. Es liegt auch ein fachlich durchdachtes Ausgleichskonzept unter Berücksichtigung der ökologischen Funktion des jetzigen Bestandes vor. Bei einem Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Schwärze“ wird die Genehmigung für den bereits vorliegenden Umwandlungsantrag daher in Aussicht gestellt. Der Großteil der FFH-Mähwiese bleibt erhalten und durch einen naturverträglichen Zaun geschützt. Ein kleinerer Teil wird an eine geeignete Stelle gefloa-</p>	

	Stellungnahmen zur Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>tet. Hierfür liegt der uNB ebenfalls ein Antrag vor. Bei einem Satzungsbeschluss für den Bebauungsplans „Schwärze“ wird die Genehmigung des bereits vorliegenden Antrags in Aussicht gestellt.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.1.4</p>	<p>Anregungen Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 48 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen. Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist. Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. Der Punkt 3.7 aus der VwV Feuerwehrlflächen ist zu beachten.</p>	<p>Brandschutzbelange werden im Rahmen der Baugenehmigung geprüft und gegebenenfalls mit entsprechenden Auflagen versehen.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
<p>1.1.5</p>	<p>Hinweise Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der FNP im Rahmen des Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB fortzuschreiben.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.1.6</p>	<p>Sofern der Bebauungsplan vor der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans rechtskräftig werden soll, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.1.7</p>	<p>Voraussetzung für die Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist es, dass der parallel fortzuschreibende FNP einen Stand erreicht hat, der die Annahme rechtfertigt, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Dazu zählt insbesondere ein entsprechender Aufstellungsbeschluss und der Abschluss der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung im Rahmen der parallelen Fortschreibung des FNP.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen wurde im Bereich des Bebauungsplanes Schwärze bereit geändert. Mit der 12. Änderung der 1. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes VG Munderkingen wird die auszuweisende Wohnbaufläche, Flächen für die Landwirtschaft und Grünfläche umgewandelt. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Versammlung am 06.07.2021 gefasst. Der abschließende Feststellungsbeschluss wurde in der Sitzung am 28.11.2022 gefasst. Mit Schreiben vom</p>

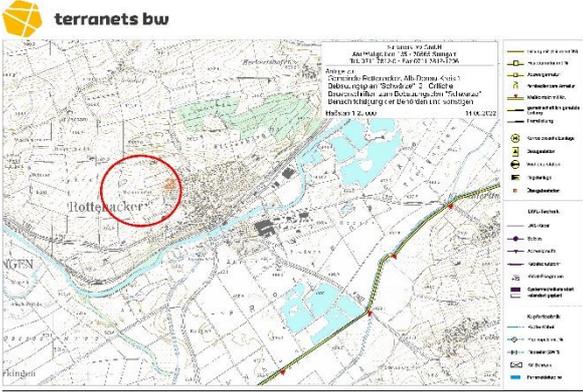
Stellungnahmen zur Auslegung		Behandlung der Stellungnahmen
		13.01.2023 hat das Landratsamt Alb-Donau-Kreis die 12. Änderung genehmigt. Durch öffentliche Bekanntmachung am 26./27.01.2023 ist die 12. Flächennutzungsplanänderung rechtswirksam geworden. BV: Wird berücksichtigt
1.1.8	Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei.	BV: Wird berücksichtigt
1.1.9	Landwirtschaft Die Vorgaben für Geruchsabschätzungen haben sich, aufgrund der Novelle der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft, Anhang 7, Nr. 3.1, 2021), geändert. Der Fachdienst Landwirtschaft hat die Geruchsabschätzung vom 14.09.2021 aktualisiert. Danach wird der Immissionswert als Kenngröße einer zumutbaren Geruchsbelastung, im Plangebiet eingehalten.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.10	Forst, Naturschutz Naturschutz Der Umweltbericht und die saP wurden entsprechend den Vorgaben der uNB und der hNB überarbeitet und vervollständigt. Ebenso erfolgte eine genaue Kartierung der FFH-Mähwiese durch einen zertifizierten Kartierer. Es wurde eine plausible und nachvollziehbare Alternativen Prüfung erstellt vgl. S. 33 Umweltbericht. Alle Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich sind nicht nur im Umweltbericht beschrieben, sondern wurden auch entsprechend in den zeichnerischen und schriftlichen Teil, so wie in die Begründung des Bebauungsplans übernommen. Ebenso ist beschrieben wie die Pflege und die Ausführung zu erfolgen hat.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.11	Die CEF-Maßnahme, Anbringen von Fledermauskästen, wurde bereits 2021 durchgeführt. Es wird von der Wirksamkeit der Maßnahme ausgegangen, da es sich um eine etablierte Vorgehensweise handelt und ein Großteil der Bäume erhalten bleibt. Da die Quartiere eine gewisse Entwertung durch die nächtliche Beleuchtung und die Lage innerhalb des Siedlungsbereich erfahren, ist dennoch bei der jährlichen Überprüfung und Reinigung der Fledermauskästen im 1. und 3. Jahr ein Kurzbericht zu erstellen. Dieser ist der uNB bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Jahres zuzusenden. Falls sich dabei herausstellen sollte, dass die Maßnahme wider Erwarten nicht den gewünschten Erfolg bringt, müssen weitere populationsstützende Maßnahmen für Fledermäuse ergriffen werden. Diese sind zwischen Gemeinde, Fachplaner und uNB abzustimmen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.12	Flurneuordnung Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen.	BV: wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahmen zur Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
1.2	<p>Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen</p> <p><u>Schreiben vom 21.06.2022</u></p> <p>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zu dem o. g. Bebauungsplanverfahren. Zu dem o.g. Verfahren haben wir bereits mit Schreiben vom 11.05.2021 Stellung genommen. Weitergehende Sachverhalte haben sich für uns zwischenzeitlich nicht ergeben.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.3	<p>Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte - Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZ TEPM Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 14.06.2022</u></p> <p>unsere Stellungnahme vom 20.12.2020 ist weiterhin gültig.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.4	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest Gartenstr. 107 88212 Ravensburg</p> <p><u>Schreiben vom 22.07.2022</u></p> <p>zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir im Mai 2021 bereits Stellung gegenüber der Gemeinde Munderkingen/Rottenacker bezogen, siehe auch Anhang. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.5	<p>Vodafone BW GmbH Zentrale Planung Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p> <p><u>Schreiben vom 29.08.2022</u></p> <p>Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die Fachabteilung weitergeleitet.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.6	<p>Stadt Ehingen Gemeinsamer Gutachterausschuss 89584 Ehingen (Donau)</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.7	<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 Sachgebiet Raumordnung 72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 26.07.2022</u></p> <p>Stellungnahme Belange der Raumordnung</p>	

	Stellungnahmen zur Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	Mit der Stellungnahme zur 12. Änderung des FNP der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen vom 20.05.2022 wurde die Planung akzeptiert. Es werden keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.7.1	<p>Belange des Naturschutzes Der Bebauungsplan "Schwärze" wurde wegen des anfänglichen Verdachts auf ein Vorkommen des streng geschützten Rotkopfwürgers, aufgrund eines Antrags auf Ausweisung als FFH-Gebiet sowie aufgrund von Detailfragen zum Erhalt von FFH-Mähwiesen bereits vor der offiziellen Verfahrensbeurteilung sorgfältig mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. Schutzgebiete oder artenschutzrechtliche Wertstellungen in unmittelbarer Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde sind letztlich nicht betroffen. Unsere Hinweise zum ehemaligen Vorkommen des Rotkopfwürgers sowie zum Schutz von FFH-Mähwiesen wurden vom Planungsbüro intensiv aufgearbeitet und durch Geländeaufnahmen hinterlegt. Wir begrüßen die erfolgten Anpassungen des Gebiets an die Erfordernisse des Biotopverbunds und des Artenschutzes sowie an den Erhalt von FFH-Mähwiesen. Darüber hinaus verweisen wir auf die zuständige Untere Naturschutzbehörde.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.7.2	<p>Belange des Grundwasserschutzes Seitens des Grundwasserschutzes aus bestehen übergeordneter Sicht keine Einwendungen. Im Textteil des Bebauungsplans sollte darauf hingewiesen werden, dass die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung „Rottenacker“ des LRA Alb-Donau-Kreis vom 17.08 1992 zu beachten sind.</p>	<p>Im Schriftlichen Teil wird unter 2.15 Grundwasserschutz folgender Hinweis aufgenommen: „Aufgrund der Lage des Plangebietes sind die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung „Rottenacker“ des LRA Alb-Donau-Kreis vom 17.08 1992 zu beachten.“</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.7.3	<p>Belange des Bodenschutzes Die Möglichkeiten der Innenentwicklung sollten nochmals intensiv geprüft werden. Sofern alle derzeitigen Möglichkeiten der Innenentwicklung ausgeschöpft sind, bestehen aus übergeordneter Sicht des Bodenschutzes keine Einwendungen.</p>	<p>Die Möglichkeiten der Innenentwicklung wurden intensiv geprüft.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.8	<p>Industrie- und Handelskammer Ulm Olgastr. 95-101 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 25.07.2022</u></p> <p>die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des oben genannten Bebauungsplans - auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen - keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.9	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 79104 Freiburg im Breisgau</p> <p><u>Schreiben vom 26.07.2022</u></p>	

	Stellungnahmen zur Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	
1.9.1	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.9.2	<p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.9.3	<p>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p>	
1.9.4	<p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Unteren Süßwassermolasse, die teilweise von Holozänen Abschwemmmassen überlagert werden. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich die Gesteine des Oberen Juras an. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Holozänen Abschwemmmassen ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten)</p>	<p>Im Schriftlichen Teil wird unter 2.16 Geotechnik folgender Hinweis aufgenommen: <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Unteren Süßwassermolasse, die teilweise von Holozänen Abschwemmmassen überlagert werden. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich die Gesteine des Oberen Juras an. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</i> <i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Holozänen Abschwemmmassen ist zu rechnen.</i> <i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</i> <i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein</i></p>

	Stellungnahmen zur Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	<i>privates Ingenieurbüro empfohlen.</i> BV: Wird berücksichtigt
1.9.5	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.9.6	Mineralische Rohstoffe In Ergänzung zum Punkt 2.3 „Verwendung Erdaushubmaterial“ des Entwurfs des schriftlichen Teils (Teil B) des Bebauungsplanes wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).	Im Schriftlichen Teil wird unter 2.3 Verwendung Erdaushubmaterial folgender Hinweis ergänzt: <i>Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).</i> BV: Wird berücksichtigt
1.9.7	Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone III des rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Rottenacker“ (LUBW-Nr. 425 112) wird hingewiesen. Auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen zu den Wasserschutzgebieten wird verwiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	Unter Punkt 2.15 Grundwasserschutz wird im Schriftlichen Teil bereits auf die Lage innerhalb der Schutzzone hingewiesen. BV: Wird berücksichtigt
1.9.8	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.9.9	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.9.10	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	

	Stellungnahmen zur Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.10</p>	<p>Handwerkskammer Ulm Olgastr. 72 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 27.07.2022</u></p> <p>die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.11</p>	<p>terraneTS bw GmbH Postfach 80 04 04 70504 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 14.06.2022</u></p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneTS bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig unseren unten aufgeführten Link, zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de</p> 	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.12</p>	<p>Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart 73728 Esslingen</p> <p><u>Schreiben vom 28.06.2022</u></p> <p>vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</p>	

	Stellungnahmen zur Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Archäologische Denkmalpflege: Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Bitte beachten Sie: Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.</p>	<p>Im Schriftlichen Teil wird unter 2.1 Denkmalschutz folgender Hinweis ergänzt: <i>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</i></p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.13	<p>Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 22.07.2022</u></p> <p>wie die Begründung zu Bebauungsplan bereits ausführt, befindet sich der überplante Bereich teilweise im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller. Den Ausführungen hierzu und der Abwägung hierzu kann gefolgt werden. Es bestehen keine diesbezüglichen Einwände. Der Plansatz B III 1 G (5) der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller zielt auf eine flächensparende Bauweise bei der Planung von neuen Wohn- und Gewerbegebieten ab. Da der Gemeinde Rottenacker der Verflechtungsbereich fehlt, sieht die Gesamtfortschreibung des Regionalplans eine Festlegung als Siedlungsschwerpunkt vor. Um den damit verbundenen erhöhten Wohnbauflächenbedarf decken zu können aber gleichzeitig die Inanspruchnahme von Grund und Boden zu minimieren, liegt eine höhere Bruttowohndichte nahe. Wir schlagen vor zu überlegen, ob die in Ziff.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Stellungnahmen zur Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>1.2.4 vorgesehenen Ausnahmen und Befreiungen auch für weitere Grundstücke anwendbar sein können (z.B. für Grundstücks-Nrn. 1 bis 6). Anregungen oder Einwände darüber hinaus bestehen keine.</p>	<p>Mit den bisherigen Festsetzungen, die sich an der umgebenden Bebauung orientieren, wird eine Bruttowohndichte von 63,1 EW/ha erreicht, welche als angemessenen für einen Siedlungsschwerpunkt sowie bei Betrachtung der ortsüblichen Bruttowohndichte angesehen wird. Aus diesem Grund erfolgt keine weitere Ausnahme und Befreiung für weitere Grundstücke.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.14	<p>Telefónica GmbH & Co. KG Georg-Brauchle-Ring 23-25 80992 München</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.15	<p>Regierungspräsidium Tübingen Straßenbau Mitte Dienstsitz Ehingen Panoramastr. 4 89584 Ehingen (Donau)</p> <p><u>Gemeinsame Stellungnahme siehe 1.7</u></p>	
1.16	<p>Kreisbauernverband Ulm-Ehingen Dieselstraße 32 89155 Erbach-Dellmensingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.17	<p>Abwasserzweckverband Raum Munderkingen Marktstraße 1 89597 Munderkingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.18	<p>NABU Baden-Württemberg Tübinger Str. 15 70178 Stuttgart</p> <p><u>Gemeinsame Stellungnahme siehe 1.19</u></p>	
1.19	<p>Landesgeschäftsstelle BUND Baden-Württemberg e.V. Marienstr. 28 70178 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 28.07.2022</u></p> <p>der Landesnaturschutzverband e.V. (LNV), der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. und der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) e.V. jeweils vertreten durch regionale Vertreter*innen, treten in diesem Verfahren als Anwälte des Naturschutzes auf. In dieser Funktion sind sie berechtigt zum Verfahren Stellung zu nehmen und haben Klagerecht.</p> <p>Zusammenfassend beurteilen wir das laufende Verfahren bestehend aus 1. Anhörung, Änderung des Flächennutzungsplanes und jetzt der abschließenden Auslegung als naturzerstörend, unsozial und klimaschädlich.</p> <p>Im nachfolgenden Text werden wir dies begründen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen zur Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Im Wesentlichen sind die Inhalte unserer Stellungnahmen zur 1. Anhörung vom 02.06.2021 und zur Änderung des Flächennutzungsplanes vom 05.09.2021 und vom 12.05.2022 Grundlage unserer Argumente und weiterhin gültig.</p> <p>Naturschutz – Flächenverbrauch: Eine durch die Landwirtschaft, durch einen Streuobstbestand und eine einzigartige Blühwiese geprägte Fläche von 30900 m² wird für 34 Baugrundstücke geopfert. Die Festlegungen für die Ausführung der Gebäude auf den Grundstücken sind vage. Es wird zwar gewünscht, dass jeweils mehrere Wohneinheiten auf den Grundstücken entstehen, strikte Vorgaben dazu gibt es nicht. Aus dem Wunsch nach nachhaltigerer Bebauung leitet die Begründung zum Bebauungsplan 78 Wohneinheiten ab und prognostiziert einen Einwohnerzuwachs von 195 Menschen. Wegen fehlender Restriktionen im Bebauungsplan wird das in der Realität erfahrungsgemäß so nicht passieren. Im Normalfall werden 34 Einfamilienhäuser errichtet werden und 85 oder noch weniger Einwohner die Schwärze bevölkern. Dies würde bedeuten pro Einwohner wird eine Fläche von 364 m² verbraucht. Diese Verschwendung von Naturfläche ist nicht nachhaltig, klimaschädigend und unsozial.</p> <p>Den Erwerb und die Bebauung dieser Flächen können sich nur eine abgrenzbare Schicht an Vermögenden leisten. Eben für diese privilegierten Menschen stellt die Allgemeinheit wertvolle Flächen zur Verfügung. Öffentlich geförderte Wohnflächen und günstiger Wohnraum für weniger betuchte Mitbürger sind nicht vorgesehen. Die händeringend gesuchten einfachen Handwerker oder Pflegepersonal finden hier keine Bleibe. Die Infrastrukturkosten, die aus der Bebauung entstehen, werden über das Umlageverfahren abgerechnet. Da wird die ärmere Bevölkerungsschicht beteiligt. Das ist keine sozial ausgewogene Kommunalpolitik und spaltet die Gesellschaft. Diese Strategie führt zum Leben auf dem Lande nur für Reiche.</p> <p>Nach wie vor sind wir der Meinung „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Die Vielzahl der bereits erschlossenen Grundstücke innerorts und die zahlreichen ehemaligen Hofstellen, die zu bebauen wären, könnten den Ort insgesamt attraktiver und lebendiger machen. Zur Arrondierung des Ortsrandes im Norden, halten wir es für besser, die bereits genehmigten Bebauungspläne Ehinger Weg und Kappellenäcker mit knapp 2 Hektar zu bebauen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich um einen Angebotsbaugebiet. Feste Vorgaben wieviele Personen später in einem Gebäude wohnen müssen, kann der Bebauungsplan nicht treffen. Die Gemeinde kann durch Festlegung von Kriterien beim Verkauf der Grundstücke darauf achten, dass möglichst viele kinderreiche Familien sich dort niederlassen.</p> <p>Darüber hinaus sind die angegebenen „Erfahrungswerte“ rein spekulativ. Im vergleichbaren Baugebiet „Kappellenäcker“ wohnen bspw. derzeit ca. 130 Personen, wobei das Baugebiet hinsichtlich der Bebaubarkeit geringere Bebauungsmöglichkeiten vorsieht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass nicht die Bebauungspläne, sondern die im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen enthaltenen Flächen damit gemeint sind. Alle Grundstücke der Bebauungspläne Kapellenäcker / Am Silberberg I (2013) und Kapellenäcker 1. Erweiterung (2015) sind mittlerweile bebaut. Die Gemeinde hat im Vorfeld mit den Grundstückseigentümern dieser Flächen gesprochen und eine Verfügbarkeit abgefragt. Dies war leider nicht gegeben. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde im Rahmen der 12. Änderung dazu entschlossen Flächenneutral zu tauschen und Teile der genannten Flächen aus dem Flächennutzungsplan wieder zurück in Flächen für die Landwirtschaft zu wandeln. Das Regierungspräsidium Tübingen Raum-</p>

Stellungnahmen zur Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
------------------------------	-------------------------------

Und zudem eine Initiative zu starten, um die vielen unbebauten, aber erschlossenen Grundstücke innerorts zur Bebauung freizubekommen. Ebenso Hofstellen, deren Zukunft keine landwirtschaftliche Tätigkeit mehr vorsieht.

Anschließend muss zunächst das bereits geplante Baugebiet Kirchhofrain II erschlossen werden. Aus unserer Sicht ist die schwierige Regelung der Zufahrt von der L 257 dort kein ausreichendes Argument, dafür in der „Schwärze“ wertvolle Naturflächen zu bebauen.

Naturschutz - FFH-Mähwiese und Streuobstwiese

Nur ein Teil der prächtigen Blühwiese (NR2 617 m²) wurde seit Planungsbeginn als FFH-Mähwiese unter Schutz gestellt, ein beträchtlich größeres Wiesenstück wurde dabei nicht berücksichtigt. Die unten dargestellte Fläche NR1 mit 3664 m² ist nach der Bewertung einer erneuten Kartierung am 21.05.2022 von Diplom Biologe Hans-Hermann Hornung als faktische FFH-Mähwiese einzustufen und als solche zu erhalten. (Siehe Normenkontrollverfahrens 3 C 1465/16.N vom 15.12.2021 am Hessischen Verwaltungsgerichtshof)



Der Streuobstbestand wird laut Planung zum großen Teil erhalten, ein Teil davon soll dabei in die Bebauung integriert werden. Alle Erfahrungen zeigen, dass die Funktion einer Streuobstwiese bei heranrückender Bebauung mit Verkehr, Lärm und Licht stark beeinträchtigt wird. Von einem natürlichen Streuobstbestand kann dann nicht mehr die Rede sein. Wenn einzelne Bäume zudem auf priva-

ordnungsbehörde hat in seiner Stellungnahme vom 26.07.2022 unter Punkt 1.7 dieser Flächennutzungsplanänderung zugestimmt.

Im Rahmen der jährlichen ELR-Förderung findet eine neue Abfrage und Werbung von Seiten der Gemeinde zur Innenentwicklung statt. Insbesondere durch den gesetzlichen Wegfall des Bestandschutzes von Geruchsmissionen bei aufgegebenen Landwirtschaftlichen Hofstellen im Ortskern nach sechs Jahren ab 2024, können die Innenentwicklungsanstrengungen nochmals verstärkt werden.

Eine vernünftige und sichere Verkehrsanbindung des Baugebiets Kirchhofrain II ist ohne eine Linksabbiegespur auf der Munderkinger Straße nur schwierig möglich. Zudem fehlt zur Entwässerung des Baugebiets noch der hierfür notwendige Grunderwerb und Dienstbarkeiten. Darüber hinaus hat das Regierungspräsidium Tübingen auch den Aspekt der Zersiedlung und spornartigen Erweiterung als Ablehnungsgrund genannt. Somit ist von einem langjährigen Verfahren mit vielen Verfahrensbehinderungen auszugehen.

Die gesamte Vorhabenfläche wurde durch den zertifizierten Kartierer Dipl. Geoökologe Dirk Häckel vom Büro Zeeb & Partner im Juni 2021 kartiert und es wurde eine 400 m² große Fläche als FFH-LRT 6510 FFH-Mähwiese abgegrenzt. Ein weiterer Bereich konnte nicht als LRT 6510 angesprochen werden, da die Magerkeitszeiger < 10 % lagen. Methodik, Aufnahmepunkte und Artenliste der Erhebung sind dem Umweltbericht in Anlage 2 beigelegt. Die Erhebung erfolgte entsprechend der fachlichen Kriterien (LUBW: Anlage XIV des Handbuchs zur Erstellung von Managementplänen für FFH-Gebiete), Schnellaufnahmeflächen und Abgrenzung wurden ordnungsgemäß dokumentiert.

Das methodische Vorgehen wurde der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld der Anhörung vorgestellt und für belastbar befunden. Die Einstufung der Kartiererergebnisse wurde mit dem RP Tübingen (Mähwiesenbeauftragte) abgestimmt.

Es wird am Gutachten von Zeeb & Partner festgehalten, da es sich um eine anerkannte Methodik zur Ausweisung von FFH-Mähwiesen handelt und die Vorgehensweise transparent dargelegt wurde.

Das durch die Landesgeschäftsstelle des BUND entgegenstellte Gutachten ist nur eingeschränkt nachvollziehbar, da es nicht entsprechend der genannten Erhebungsrichtlinie der LUBW dokumentiert ist. So fehlen beispielsweise die Lage der Schnellaufnahmefläche(n), in der Kartierung fehlt das Ruchgras als wertgebende Art der Flachlandmähwiesen und weitere, recht stete Arten wie z.B. Ehrenpreis fehlen ebenfalls. Des Weiteren wurde die Abgrenzung der als Flachlandmähwiese kartier-

Stellungnahmen zur Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>ten Flächen stehen, ist nicht von deren langfristige Erhalt auszugehen. Obstbäume müssen professionell gepflegt werden, um ihrer ökologischen Funktion nachkommen zu können. Dazu gibt es in der Planung ebenso wenig Hinweise, wie zu Sanktionen sollten die Bäume irgendwann abgängig sein.</p> <p>Naturschutz – Biotopverbund mittlerer Standorte</p> <p>Der südliche Teil des geplanten Baugebietes, der die Streuobstwiese beinhaltet, bildet zusammen mit den südlich liegenden Streuobstbeständen eine Kernfläche im Biotopverbund mittlerer Standorte. Mit den nördlich gelegenen Baumbeständen ist er über einen Kernraum verbunden. Dieser Biotopverbund darf nicht durchschnitten werden. Die Bedeutung des Biotopverbundes ist in §20 BNatSchG verankert.</p> <p>Die Kommunen sind verpflichtet bis 2030 15% ihrer Offenlandflächen dem Biotopverbund zur Verfügung zu stellen (§22 (1) NatSchG). Jetzt bestehende Biotopverbundstrukturen zu kappen und durch einen Gebäuderiegel zu zerschneiden läuft diesem Ansinnen entgegen. §22 (2) NatSchG besagt: Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Gerade im Hinblick auf den Klimawandel ist es erforderlich, netzartige Biotopstrukturen für Wanderbewegungen der Arten und damit für den genetischen Austausch zwischen den Populationen vorzuhalten. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich die Offenlandbiotop „Baumhecke beim Tiefen Brunnen W Rottenacker“ und „Sumpffseggenried Bachgraben W Rotten-</p>	<p>ten Bereiche sehr unterschiedlich vorgenommen. Es fällt auf, dass die Fläche im Westen flächenscharf anhand des Artenvorkommens abgegrenzt scheint, während die Flächen im Osten einfach entlang der Flurstücksgrenzen abgegrenzt und hierbei keine Randeffekte beachtet wurden. Eine Abgrenzung der FFH-Mähwiese genau entlang der Flurstücksgrenzen erscheint auch innerhalb der gleich bewirtschafteten Flächen unwahrscheinlich. Aufgrund der vorstehenden Bedenken lässt sich weder das Bestehen einer faktischen FFH-Mähwiese noch deren Umfang belegen. Im Benehmen aller Beteiligten wurde vereinbart, dass im Frühsommer eine nochmalige Kartierung erfolgt, auf deren Grundlage eine ggf. notwendige Ausnahme oder Befreiung beantragt wird. Grundsätzlich wäre eine Bewältigung des derzeit unklaren doch möglichen Konflikts auf der Vollzugsebene möglich, da in unmittelbarer Nähe potentielle Ausgleichsflächen vorhanden sind.</p> <p>In der Planung ist vorgesehen, dass 11 der 19 Obstbäume zwingend erhalten bleiben und 6 wenn möglich erhalten bleiben. Unabhängig vom Erhalt der Bäume wird der gesamte Bestand zusätzlich vollständig ausgeglichen. Der Verlust der Funktion der Streuobstwiese durch die heranrückende Bebauung, die Nutzung und den Verkehr etc. wird durch den 1,5 fachen Ersatz sowohl der Bäume als auch der Fläche auf den Flurstücken 497, 332 und 443 ausgeglichen.</p> <p>Auf Grund dessen sind keine weiteren Ersatzmaßnahmen neben den Pflanzgeboten aus Ziff. 1.11. auf privaten Grundstücken vorgesehen. Der Erhalt ist im Bebauungsplan festgesetzt und dadurch rechtsverbindlich. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Richtig ist, dass das die Verbindung zwischen der im Süden des Baugebiets liegenden Streuobstwiesen nach Norden eingeschränkt wird. Eine weitere Einschränkung durch das bestehende Siedlungsgebiet wird nicht erkannt, da in der historischen Entwicklung die Streuobstwiesen in einem Gürtel um die Ortschaften angelegt wurden. Die Biotopvernetzung in das Offenland ist zwar nach Norden hin eingeschränkt, nach Westen und Süden weiterhin gegeben. Um die bestehenden Streuobstwiesen im Süden mit den Strukturen im Norden zu verbinden, werden zwei Bauplätze und die Straßenfortführung nach Westen gestrichen. Damit können weitere acht Obstbäume und die kleinflächig dort vorkommende FFH-Mähwiese erhalten werden. Darüber hinaus wird das Pflanzgebot 2</p>

Stellungnahmen zur Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>acker“. Die Vernetzung zu diesen beiden Biotopen wird durch das geplante Baugebiet zerschnitten. Das Vorhabensgebiet befindet sich bereits in einem stark zersiedelten bzw. zerschnittenen Raum. Eine Zerschneidung dieses Biotopverbundes lehnen wir ausdrücklich ab.</p> <p>Das Baugebiet, auch wenn es in dem jetzt etwas kleineren Umfang realisiert wird, ragt wie ein Riegel in die Landschaft und unterbricht den derzeit hier vorkommenden Biotopverbund mittlerer Standorte. Sollte das Baugebiet kommen, muss sichergestellt sein, dass die verlorenen Flächen im Biotopverbund gleichwertig ausgeglichen werden und dass dieses Baugebiet dauerhaft den Abschluss der Entwicklung des Ortes in die Peripherie bedeutet. Nördlich des geplanten Baugebiets befinden sich weitere Kernflächen des Biotopverbundes, die langfristig geschützt werden müssen. Das Baugebiet muss nach außen hin mit heimischen Gehölzen eingegrünt werden. Es darf kein Weiterwachsen nach Norden erfolgen.</p> <p>Klimaschutz – Infrastruktur mit Energieversorgung: Nicht nur aus finanzieller Sicht, sondern auch unter den Zukunftsaspekten Klimawandel und Versorgungssicherheit ist die Infrastruktur zu betrachten. Stromversorgung, kommunale Wärme, Kanalisation, Abfallentsorgung, Winterdienst, ÖPNV und Schülerverkehr sind bei der Innenentwicklung einfacher und günstiger zu realisieren und die laufenden Kosten sind geringer. Insbesondere bei der kommunalen Wärmeversorgung stehen die Kommunen in Baden-Württemberg vor einer besonderen Herausforderung. Bis Ende 2026 sind kommunale Wärmepläne zu erarbeiten und wie sich aktuell zeigt, wird es nicht ausreichend sein, Gasleitungen zu verlegen. Energiekonzepte mit Großwärmepumpen, Geothermie oder Hackschnitzel-Heizzentralen werden als kommunale Aufgaben unabdingbar sein. Im Bebauungsplan wird die kommunale Wärmeversorgung mit keinem Wort berücksichtigt.</p> <p>Das Gebiet „Schwärze“ spielt für Rottenacker eine wichtige Rolle für die Frisch- und Kaltluftproduktion. Im Umweltbericht werden die Auswirkungen des Eingriffs auf die Schutzgüter Luft und Klimahygiene zwar als gering eingestuft, allerdings werden Kaltluftschneisen mit der fortschreitenden Klimakrise immer wichtiger für das Klima in Ortschaften.</p> <p>Klimaschutz - Landwirtschaft: Die Schwärze ist nicht nur aus Naturschutzsicht ein sehr hochwertiges Gebiet, sie stellt gleichzeitig eine landwirtschaftliche Fläche von überdurchschnittlicher Qualität dar. In der Abwägung der Stellung-</p>	<p>durch die Gemeinde angelegt, um sicherzustellen, dass für den Biotopverbund geeignete Arten gepflanzt werden. Darüber hinaus wurden seitens der Gemeinde bereits neue Streuobstwiesen im Vorgriff auf anstehende Bebauungspläne angelegt und im Rahmen des Bebauungsplans werden weitere Streuobstwiesen angelegt. Dem § 22 NatSchG ist somit Rechnung getragen.</p> <p>Die Gemeinde möchte einen Biotopverbundplan aufzustellen und hat mit der zuständigen Stelle des Landratsamtes Kontakt aufgenommen, um für zukünftige bauliche Entwicklungen entsprechend vorzusorgen und um die gesetzlichen Anforderungen des § 22 NatSchG bzw. des § 20 BNatSchG zu erfüllen. Die Belange des Biotopverbundes werden bei der Planung berücksichtigt (s. oben).</p> <p>Die Detailplanung zur Versorgung des Gebietes mit Energie erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung und Ausschreibung. Dies bedarf keiner Festsetzung im Bebauungsplan.</p> <p>Jede unbebaute und mit Vegetation bestandene Fläche ist in Hinblick auf das Lokalklima eine klimaaktive Fläche. Allein aus diesem Umstand lässt sich keine Relevanz für die Durchlüftung des Siedlungsraumes ableiten. Durch die Anordnung des neuen Baugebiets entstehen für den Siedlungsbestand allenfalls geringfügige nachteilige Auswirkungen (vgl. Umweltbericht Kap. 4.5; 5.)</p> <p>In der Begründung des Bebauungsplanes werden auf den Seiten 4 bis 6 sehr umfangreich die Belange der Landwirtschaft behandelt. Als Fazit heißt es darin: <i>Dem öffentlichen Belang der Bereitstellung von</i></p>

Stellungnahmen zur Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
------------------------------	-------------------------------

nahmen der Träger öffentlicher Belange wird wie folgt geschrieben: „Die Heilung könnte sein, dass nördlich Schwärze und östlich des Anwesens später einmal Bebauung ermöglicht wird, um so das Anwesen (Schleifweg 6) anzubinden.“
 Dies kann und darf nicht die Lösung sein. Wenn nördlich des jetzt geplanten Baugebietes weitere Flächen bebaut werden, verlieren die dortigen Naturräume ebenfalls an Qualität. Auch hier sind Streuobstwiesen und Kernflächen des Biotopverbundes vorhanden!
 Insgesamt kommen wir zu dem Schluss, dass im Sinne des Naturschutzes und einer nachhaltigen Entwicklung der Kommune Rottenacker auf das Baugebiet „Schwärze“ verzichtet werden muss. Stattdessen müssen die Flächen von bereits beschlossenen Bebauungsplänen, un bebauten Grundstücken sowie nicht mehr genutzten Hofstellen im Innenbereich entwickelt werden.

Anlagen:

- Anschreiben Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie Ulm GbR
- Arten und Begutachtung Wiese, (Teilflächen NR1 u.2) Teil der Flurstücke 443 und 444 auf Gemarkung Rottenacker, Alb-Donau-Kreis. Erfassung 21.5.2022
- Karte FFH-LRT 6510



Arbeitsgemeinschaft
 Landschaftsökologie
 Ulm GbR
 Marlene-Dietrich-Str. 1
 D 89231 Neu-Ulm
 Tel: (+49) 0731-980 626 3
 Fax: (+49) 0731-980 626 2
 e-mail: hornung@agl-ulm.de
 USt-Id.-Nr.: DE147044022
 Diplom-Biologen
 Hermann Borsutzki
 Hans-Hermann Hornung

Hans-Hermann Hornung, Diplom-Biologe
 Bund für Umwelt und Naturschutz
 Deutschland (BUND)
 Frau Jana Slave
 Regionalverband Donau-Iller
 Pfauengasse 28 | 89073 Ulm

Hallo Jana Slave,
 anbei die Begutachtung der Wiesen der Flurstücke 443, 444, 445 und 446 auf Gemarkung Rottenacker.

Habe die Wiesen am 21.5.22 begangen. Sie waren allesamt noch nicht gemäht und in idealem Zustand zur Begutachtung. Die Vorgehensweise und Bewertung entspricht den Kriterien der LUBW Karlsruhe für die Erfassung von FFH-Flachland-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510).

In den Anlagen:

- Karte Rottenacker (Auszug aus dem Daten- und Kartendienst der LUBW) mit abgegrenzten FFH-Mähwiesenflächen
- ArtenuText: Beschreibung und Artenliste (entsprechend LUBW-Vorgabe)
- Rechnung

Mit freundlichem Gruß,

Hornung

Wohngrundstücken wird gegenüber der Verknappung von Acker- und Wiesenflächen der Vorrang eingeräumt.

Der Plangeber hält weiterhin an der Ausweisung des Baugebietes fest.

Stellungnahmen zur Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
-------------------------------------	--------------------------------------

Wiese, (Teilflächen NR1 u.2) , Teil der Flurstücke 443 und 444 auf Gemarkung Rottenacker, Alb-Donau-Kreis.
 Erfassung 21.5.2022

ARTENLISTE:

(Krautarten)			
Achillea millefolium	Gewöhnliche Wiesenschafgarbe	5-2022	zahlreich
Bellis perennis	Ausdauerndes Gänseblümchen	5-2022	wenige
Carum carvi	Wiesen- Kümmel	5-2022	wenige
Centaurea jacea	Wiesen- Flockenblume	5-2022	mehrere
Cerastium luluosoides subsp. vulgare	Gewöhnliches Hornkraut	5-2022	mehrere
Crepis biennis	Wiesen-Pippau	5-2022	zahlreich
Galium album	Weißes Wiesenlabkraut	5-2022	zahlreich
Geranium pratense	Wiesen -Storchschnabel	5-2022	zahlreich
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	5-2022	mehrere
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume	5-2022	zahlreich
Leontodon hispidus	Rauher Löwenzahn	5-2022-wenige	
Leucanthemum ircutianum	Wiesen-Margerite	5-2022	mehrere
Lotus corniculatus agg.	Artengruppe Gewöhnlicher Hornklee	5-2022	mehrere
Myosotis arvensis	Acker-Vergißmeinnicht	5-2022	wenige
Onobrychis vicifolia	Futter-Esparsette	5-2022	wenige
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	5-2022	zahlreich
Plantago media	mehrerittlerer Wegerich	5-2022	mehrere
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	5-2022	zahlreich
Rhinanthus alectorolophus	zottiger Klappertopf	5-2022	mehrere
Rumex acetosella	Kleiner Sauerampfer	5-2022	mehrere
Tragopogon orientalis	Orientalischer Wiesenbocksbart	5-2022	mehrere
Trifolium dubium	Kleiner Klee	5-2022	mehrere
Trifolium pratense	Rot-Klee	5-2022	zahlreich
Vicia sepium	Zaun-Wicke	5-2022	wenige
(Gräser)			
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	5-2022	mehrere
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	5-2022	zahlreich
Dactylis glomerata	Wiesen-Knäuelgras	5-2022	zahlreich
Festuca pratensis	Wiesen-Schwingel	5-2022	zahlreich
Festuca rubra	Echter Rotschwingel	5-2022	zahlreich
Poa pratensis	Echtes Wiesenrispengras	5-2022	zahlreich
Trisetum flavescens	Gewöhnlicher Goldhafer	5-2022	zahlreich
(Störzeiger)			
<i>Lolium perenne</i>	<i>Ausdauernder Lolch</i>	<i>5-2022</i>	<i>zahlreich</i>
<i>Medicago varia</i>	<i>Bastard-Luzerne</i>	<i>5-2022</i>	<i>mehrere</i>
<i>Taraxacum sectio</i>	<i>Ruderalia Wiesenlöwenzahn</i>	<i>5-2022</i>	<i>mehrere</i>

(Insgesamt 33 Zählarten, davon 11 Wertgebende (fett) mit einer Deckung von etwas über 10%)

BESCHREIBUNG:

Typische Glatthaferwiese, blumenbunt, am nordöstlichen Ortsrand von Rottenacker, erfasst wurden nur Bereiche ohne Beschattung durch Streuobst Hochstämme, da unter Streuobst die wertgebenden Arten nur in zu geringer Deckung vorkommen.

Nutzung als Mähwiese mit vermutlich 2-3-schüriger Mahd und nur sporadischer Düngung. Insgesamt mäßig artenreiche Wiese. Die Ausprägung ist typisch mit stellenweise viel Wiesen-Storchschnabel im Bestand, insbesondere Margerite teils in Herden.

Grasnarbe gut gestuft und mäßig dicht, mäßig gut gegliedert in Obergras aus Knäuelgras, Glatthafer, Wiesen-Schwingel, Gewöhnlichem Goldhafer und Mittelgras aus Wiesen-Rispengras und viel Ausdauerndem Lolch (als Einsaatart). Stellenweise Untergras aus Echtem Rotschwingel vorhanden.

Krautanteil teils recht hoch insbesondere wo Wiesen-Storchschnabel vorherrscht, ansonsten mit viel Rotklee, Scharfem Hahnenfuß, Wiesen-Pippau. Wertgebende Arten sind Wiesen-Margerite, Wiesen –Flockenblume, Zottiger Klappertopf, Bocksbart, Hornklee Mittlerer Wegerich, Rauher Löwenzahn und Acker-Witwenblume. Störzeiger ist zahlreich eingestreuter Lolch (Weidelgras), etwas Luzerne. Erfasste Wiesenteile insgesamt etwas inhomogen mit faziesbildender Wiesen-Margerite insbesondere im westlichen Zwickel (NR2).

Insgesamt jedoch gute Durchmischung von Kraut- und Grasarten mit insgesamt mittlerer bis guter Wüchsigkeit.

Bewertung:

Arteninventar: mäßig artenreich, etwas Störzeiger: Lolium als Einsaatart	C
Habitatstrukturen: etwas inhomogen, teils gras- teils krautreich	C
Beeinträchtigungen: keine zusätzlichen B. außer ober genannten	A

Gesamtbewertung: C



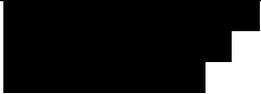
Foto 21.5.2022, westlicher Teil (NR1) mit Margeriten, Acker-Witwenblume, Bocksbart und Klappertopf, Rauhem Löwenzahn als wertgebende Arten. Obergras licht, aus Glatthafer, Wiesen-Schwingel und etwas Wiesen-Fuchsschwanz.

Stellungnahmen zur Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
------------------------------	-------------------------------

	 <p>Rottenacker, Alb-Donau-Kreis Kartierung FFH-LRT 6510-Wiesen am 21.5.2022 Bearbeiter: Hans-H. Hornung (Dipl.Biol.) AGL-Ulm</p> <p>Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW (https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de)</p> <p>Legende: FFH - LRT 6510 -Wiese URaum</p>	<p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
--	---	--

1.20	<p>Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Olgastr. 19 70182 Stuttgart</p> <p><u>Gemeinsame Stellungnahme siehe 1.19</u></p>	
------	---	--

II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 20.06.2022 – 29.07.2022
-----	--------------------------------	-----------------------------------

2.1	<p></p> <p><u>Schreiben vom 19.07.2022</u></p> <p>Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 2022 die Planungen und Gutachten für das geplante Bauland „Schwärze“ abgesegnet. Auf Grund der nun getroffenen Entscheidungen möchten wir Stellung beziehen, ob und in welcher Weise unserem Einspruch vom 17. Januar 2021 Rechnung getragen wurde. Unsere Einsprüche bezogen sich in erster Linie</p> <ul style="list-style-type: none"> • gegen die Mehrfamilienhäuser in 3-geschossiger Bauweise unmittelbar an der Zufahrt zum geplanten Bauland und • gegen die überhöhte Firshöhe zu den Häusern in der Lindenstraße und die wegen ihrer Höhe und Masse ein optisch untypisches Ortsbild abgeben würden. • am starken Verkehrsaufkommen an der einzigen Zu- und Ausfahrt, sowie der Parksituation am Eingangsbereich und an den Mehrfamilienhäusern, • sowie allgemein gegen das nicht organisch gewachsene Bauland „Schwärze“. <p>In der Zeit zwischen Januar 2021 und der aktuellen Entscheidung des Gemeinderates der Gemeinde Rottenacker vom 2. Juni 2022 wurden nicht nur Planänderungen durchgeführt, sondern auch verschiedene Gutachten in Auftrag gegeben, um die Entscheidungen zu erhärten.</p> <p>Neuer Sachstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Positiv ist nun festzustellen, dass die 3- 	
-----	---	--

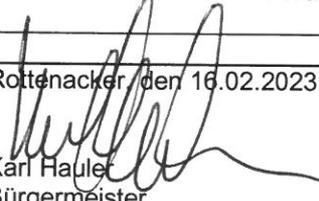
	Stellungnahmen zur Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>geschossigen Mehrfamilienhäuser in den hinteren Teil des Baugebietes Schwärze (Teilbereich 1, Nordwesten) verlegt werden soll, was dem typischen Ortsbild entspricht und verkehrstechnisch auch sinnvoll ist. Damit fällt auch das Parkplatzproblem im Eingangsbereich weg. Dass der Gemeinderat dies nun so entschieden hat ist gut.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Anzahl der Grundstücke wurde von 36 auf 34 reduziert mit nun insgesamt 78 WE. Das entspricht 2,5 Personen /WE und insgesamt 195 Personen in dem neuen Baugebiet „Schwärze“. Gegenüber der alten Planung - und Aussage der Gemeinde Rottenacker sei mit 135 Personen im Baugebiet „Schwärze“ zu rechnen, wie im Baugebiet „Leimenbühl“. Die neue Annahme von 195 Personen kommt der Realität näher, auch wenn sie später eher höher liegen wird. (Anlage 4: Verkehrsabschätzung nach Bosserhoff) <p>Begründung: Es ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach einem Bauplatz größer ist als das Angebot. (Überzeichnung) Also wird man dann u. a. auch nach sozialen Kriterien entscheiden müssen um das allgemeine Wohnungsproblem zu mildern. Erst mit der Vergabe der Bauplätze an die Käufer/Fertigstellung der Gebäude ist der Einwohnerzuwachs aktuell, jedoch auch nur eine Momentaufnahme. Art der Vermietung hängt auch vom Investor ab, welche Mieter er haben will, es sei denn, seitens der Gemeinde gibt es diesbezügliche Vorgaben.</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu – und Ausfahrt zum Baugebiet „Schwärze“ Die Gemeinde Rottenacker hat die MODUS CONSULT ULM beauftragt, das Ist-Verkehrsaufkommen im Kreuzungsbereich Lindenstraße/ Eichenweg zu ermitteln und eine Prognose zu erstellen, wie sich das Verkehrsaufkommen nach Abschluss des Bauvorhabens „Schwärze“ entwickeln wird. (Anlage 4, Verkehrsabschätzung) Das Ergebnis der wissenschaftlichen Untersuchungen liegt uns vor. Trotz der Zunahme an Verkehrsaufkommen prognostiziert MODUS Consult ULM, dass zwar an einigen Stellen eine Pegelerhöhung um 3dB(A) festzustellen ist, aber der Beurteilungsspiegel im Wohngebiet „Schwärze/ Lindenstraße/Eichenweg 54 dB(A)/ 46 dB(A) Tag und Nacht nicht überschritten wird. Da unser Grundstück von drei Seiten lärmtechnisch beeinflusst wird, ist es das am stärksten vom Lärm tangierte Grundstück in dem gesamten Wohngebiet. Ferner wird es darauf ankommen, welche Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs (QSV) entstehen werden, verbunden beim Anfahren und dem ansteigendem Gelände in das Baugebiet „Schwärze“. Lärm wird zwar sehr unterschiedlich empfunden, sollte sich aber nach Abschluss der Baumaßnahme zeigen, dass die prognostizierten Werte überschritten werden, so sind seitens der Ge- 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Stellungnahmen zur Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>meinde entsprechende Maßnahmen durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baugebiet „Schwärze“ Wie wir bereits in unserer ersten Stellungnahme geschrieben haben, finden wir das geplante Baugebiet „Schwärze“ nicht in eine heute landwirtschaftlich genutzte Fläche passt. Es wirkt wie ein Fremdkörper und wohl der Not geschuldet, keine oder wenig Alternativen zu haben. Diesbezüglich sind auch berechtigte Gutachten seitens des NABU, BUND, Landratsamt und bei anderen Organisationen eingeholt worden, beziehungsweise werden noch eingeholt. Dazu werden auch die verantwortlichen Stellen Stellung beziehen und unter dem Gesichtspunkt der Güterabwägung auch eine letztgültige Entscheidung/Empfehlung treffen. Das ist nicht einfach, denn alle wollen das Beste. Das Beste für die Gemeinde und die Natur. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
2.2	 <p><u>Schreiben vom 01.08.2022</u></p>	
2.2.1	<p>Ich mache hiermit auf einen Verfahrensfehler aufmerksam.</p> <p>Am 02.06.2022 fand keine öffentliche Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen durch das Gremium „Gemeinderat“ statt. Frau Edenhofer vom Büro Zeeb und Herr Homm vom Büro Künstler haben Erläuterungen vorgenommen. Die Meinung der Gemeinderäte zu den Einwendungen, war für die Öffentlichkeit nicht erkennbar. Das Protokoll der Sitzung vom 02.06.2022 mit der Abwägungstabelle, lag bereits <u>vor</u> Beginn der Sitzung am 02.06.2022 vor. Die Gemeinderäte haben über keinen Punkt in der öffentlichen Sitzung debattiert, verhandelt und abgewogen.</p> <p>GR Dietmar Moll stellte am 02.06.2022 die Frage an Frau Edenhofer, ob die Ausgleichsmaßnahmen tragfähig sind. Frau Edenhofer antwortete sinngemäß, dass sie von der Wirksamkeit ausgeht. Bereits bei dieser Frage wurde von Frau Edenhofer nicht erläutert, dass noch ein Monitoring stattzufinden hat, bevor in das Plangebiet eingegriffen wird und zwar in einem Zeitraum von 2-3 Jahren. So sieht es das Naturschutzgesetz vor.</p>	<p>Der Beschluss über die Behandlung und Abwägung der während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie der Auslegungsbeschluss kam rechtmäßig zustande. Es obliegt dem Gemeinderat als beschließendes Gremium Rückfragen zu den von der Verwaltung erarbeiteten Behandlungsvorschlägen zu stellen oder diese ohne Änderungen so zu beschließen.</p> <p>Wie der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde unter 1.1.10 zu entnehmen ist, geht auch die Behörde von den Tragfähigkeit der Maßnahmen aus.</p> <p>Der Sachverhalt ist so nicht richtig dargestellt. Richtig ist, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Funktionserhalt vor Umsetzung der Bebauung vorhanden sein müssen. Mit Beginn der Umsetzung hat je nach Festlegung der Unteren Naturschutzbehörde ein Monitoring stattzufinden, um die Funktionsfähigkeit der Maßnahme zu überprüfen und ggf. noch an die örtlichen Verhältnisse anzupassen.</p> <p>Die CEF-Maßnahme „Anbringen von Fledermaus- und Vogelkästen“ wurde bereits 2021 umgesetzt, um die Wirksamkeit bis zum Beginn des Eingriffs zu gewährleisten.</p> <p>Für die Kästen ist eine langfristige Reinigung und Kontrolle durch die Gemeinde festgelegt.</p>

Stellungnahmen zur Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Da keine Abwägung der Anregungen durch das Gemeinderatsgremium stattgefunden hat, gehe ich von einem Verfahrensfehler zum Auslegungsbeschluss aus.</p> <p>Es ist für mich als Mitglied der Gemeinde und Anwohnerin nicht ersichtlich, wie die Räte im Einzelnen persönlich zu den einzelnen Anregungen positioniert sind. Die Abstimmung der Gemeinderäte*innen am 02.06.2022 „im Block“ über die Vorschläge der Verwaltung - wie vorgelegt - lässt keinen Rückschluss auf die Meinung und Haltung der einzelnen Räte*innen zu den konkreten Einwendungen zu.</p> <p>In der Abwägungstabelle, die bereits vor der Sitzung vorlag, handelt es sich bei den Stellungnahmen nicht um die „Stellungnahme der Gemeinderäte*innen“, sondern um Vorschläge der Verwaltung. Die Räte haben über die Anregungen nicht öffentlich debattiert und insbesondere nicht über die einzelnen Einwendungen.</p> <p>Zur rechtssicheren Abwägung rege ich an, sämtliche Anregungen nochmals dem Gemeinderat zur öffentlichen Debatte und zur öffentlichen Abwägung vorzulegen.</p> <p>Entgegen dem Vorschlag der Verwaltung ist die Fa. Neubrand GbR sehr wohl daran interessiert in einem neuen Baugebiet - hier konkret Schwärze - eine Nahwärmeversorgung zu realisieren als Alternative zur, von der Verwaltung geplanten, Erdgasversorgung. Dazu muss die Fa. Neubrand GbR selbstverständlich nicht eine Wärmeversorgungsleitung vom Industriegebiet in das Plangebiet errichten. Es ist meist so, dass der Wärmeerzeuger im jeweiligen Baugebiet errichtet wird.</p> <p>Die Verwaltung argumentiert auch wiederholt für den schonenden Umgang mit Flächen. Aber gerade</p>	<p>Für die Ausgleichsmaßnahmen „Streuobstpflanzungen“ sind Vorgaben zu Pflanzqualität, Ausführung, Sortenauswahl und Pflege im Umweltbericht Kap. 11 getroffen, so dass eine Wirksamkeit gegeben ist. Für die übrigen Ausgleichsmaßnahmen, die dem Ökokonto der Gemeinde entnommen werden, sind diese Vorgaben in den Steckbriefen in Anlage 7 des UB zu finden. Aufgrund der Umsetzung dieser Vorgaben kann von einer Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen ausgegangen werden. Ein Monitoring vor Umsetzung des Bebauungsplans ist laut Naturschutzgesetz nicht vorgesehen.</p> <p>Der Beschluss über die Behandlung und Abwägung der während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie der Auslegungsbeschluss kam rechtmäßig zustande. Es obliegt dem Gemeinderat als beschließendes Gremium Rückfragen zu den von der Verwaltung erarbeiteten Behandlungsvorschlägen zu stellen oder diese ohne Änderungen so zu beschließen.</p> <p>Durch die Beschlüsse des Gremiums hat der Gemeinderat Position bezogen. Der Gemeinderat hat der Abstimmung im Block vorher zugestimmt. Die Einwenderin kann die gewählten Vertreter im Gemeinderat zu Ihrer Meinung und Haltung jederzeit befragen.</p> <p>Es obliegt dem Gemeinderat als beschließendes Gremium Rückfragen zu den von der Verwaltung erarbeiteten Behandlungsvorschlägen zu stellen oder diese ohne Änderungen so zu beschließen.</p> <p>Der Beschluss über die Behandlung und Abwägung der während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie der Auslegungsbeschluss kam rechtmäßig zustande.</p> <p>Die Detailplanung zur Versorgung des Gebietes mit Energie erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung und Ausschreibung. Dies bedarf keiner Festsetzung im Bebauungsplan.</p> <p>Die Gemeinde Rottenacker hat dem Sparsamkeits- und Schonungsgebot des § 1a BauGB Rechnung</p>

	Stellungnahmen zur Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>die Lage dieses Gebietes - mitten auf der grünen Wiese (Kernfläche Biotopverbund!) - steht dieser Argumentation entgegen.</p> <p>Auch widerspricht der Bebauungsplan dem Baugesetzbuch. Das Baugesetzbuch schreibt einen Übergang von bestehenden Bebauungspläne zu neuen Bebauungspläne vor, wenn die Festsetzungen im neuen Bebauungsplan wesentlich abweichen (hier Gebäudehöhen). siehe Punkt 7 meiner Anregungen vom 05.06.2021.</p>	<p>getragen und eine verdichtete Bauweise im Planentwurf festgesetzt. Das Rücksichtnahmegebot ist eingehalten.</p> <p>Der Bebauungsplan Leimenbühl stammt aus dem Jahr 1984. Hier wird eine für den Bereich westlich bzw. nördlich der Lindenstraße eine 1-geschossige Bebauung mit einer Traufhöhe von max. 3,5 m festgesetzt. Da dies nicht mehr zeitgemäß ist (Stand der Technik, Deckenhöhe, Dämmung, Nutzung Dachgeschoss) hat der Gemeinderat in der Vergangenheit bereits mehrfach eine Befreiung der maximalen Traufhöhe auf 4,50 m zugestimmt. Der Bebauungsplan Schwärze orientiert sich bei einer Dachneigung zwischen 27° - 45° bei der maximalen Traufhöhe ebenfalls genau an diesem Wert von 4,50 m. Nur bei Dachneigungen < 27° sind höhere Traufhöhen zulässig. Damit schafft der Bebauungsplan einen rechtlichen Rahmen der keine übermäßigen Abweichungen zum Bestand definiert, gleichzeitig den modernen Anforderungen an die Technik und Nachverdichtung aber ausreichend Rechnung trägt.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
2.2.2	<p>Auch wird der Behauptung von Herrn Homm hiermit widersprochen, dass der gewählte Platz für die Überspannstation "bautechnisch" der einzig richtige ist.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
2.2.3	<p>Die Verkehrsuntersuchung vom April 22 hat folgende Fehler: Das Haus in der [REDACTED] ist 1-geschossig errichtet und nicht wie im Gutachten dargestellt 2-geschossig. Im Baugebiet „Leimenbühl“ wird von der Gemeinde Rottenacker eine 2-geschossige Bauweise grundsätzlich abgelehnt.</p>	<p>Der Gemeinderat hat in der Vergangenheit bereits mehrfach eine Befreiung der maximalen Traufhöhe für Gebäude innerhalb des Bebauungsplanes Leimenbühl auf 4,50 m zugestimmt. Das Gebäude [REDACTED] hat durch diese Erhöhung neben einem Dachgeschoss im Gegensatz zu den Gebäuden in der Umgebung ein weiteres Geschoss das nicht zwingend ein Vollgeschoss sein muss. Mit 2.OG ist dieses Stockwerk gemeint. Es bedarf keine Anpassung des Gutachtens.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
2.2.4	<p>Ein grober Fehler im Verkehrs-Gutachten ist darin zu sehen, dass lt. diesem Gutachten der Verkehr in Richtung „Gartenstrasse“ führen würde. Tatsächlich führt die Anbindung in die verkehrsberuhigte Schulstrasse mit Tempo 30. Die Gemeinde sollte sich doch bemühen nicht weiteren erheblichen Verkehr über die Schulstrasse zu planen. Der wesentliche Verkehr aus Richtung Lindenstrasse (also auch aus dem Plangebiet Schwärze) geht nicht über die Gartenstrasse, sondern über die Schulstrasse. Das Gutachten muss dringend die tatsächliche zu erwartende Verkehrssituation und Verkehrsbelastung - eben Richtung Kirchstrasse durch die Schulstrasse - berücksichtigen. Das Verkehrsaufkommen wird sich also in der Schulstrasse deutlich erhöhen, bei Realisierung des Baugebietes „Schwärze“. Die Gartenstrasse befindet sich in einem Wohngebiet, das sich für den Verkehrsabfluss Richtung</p>	<p>Die Verkehrsuntersuchung macht anhand vor Ort gemessener Daten eine Aussage/Prognose mit wieviel Verkehr zukünftig in der Lindenstrasse Richtung Gartenstraße und Richtung Neudorfer Straße zu rechnen ist. Das Verkehrsgutachten macht keine Aussage über den weiteren Verkehrsfluss ab dem Kreuzungsbereich Lindestraße / Gartenstraße.</p>

	Stellungnahmen zur Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	Munderkingen oder Ehingen nicht eignet, sondern ins Ortszentrum führt.	BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
2.2.5	<p>Aus der Zeitung habe ich den Streitfall zwischen der Gemeinde und einem Grundstückseigentümer entnommen. Es geht dort mutmaßlich um einen Streit wegen falscher oder unzureichender Berücksichtigung von Drainagen der Flurbereinigung und Quellwasser.</p> <p>Es ist bekannt, dass beim Anwesen ■■■ über mehrere Hektar keine Drainage im Rahmen der Flurbereinigung stattfand. Dort und auch im Plangebiet „Schwärze“ sich mehrere Quellen befinden, die auch den Zufluss zum Naturraum „Tiefer Brunnen“ bilden.</p> <p>Ist aus naturschutzrechtlicher und hochwasserschutzrechtlicher Betrachtung dies ausreichend untersucht worden? Die geplante Versiegelung im Plangebiet „Schwärze“ könnte bei Starkregen zu Überschwemmungen der Häuser in der Lindenstrasse führen - ähnlich wie 2021 am Silberberg, den Kapellenacker und am Fuchsberg.</p> <p>Ist ausreichend für den Hochwasserschutz der bestehenden Gebäude an der Lindenstrasse gedacht, da man in den letzten Jahren bei Starkregenereignissen feststellen konnte, dass das Plangebiet und insbesondere das Gebiet Ammenacker überschwemmt war und Richtung Lindenstrasse es bereits zu Überschwemmungen kam. Bei Versiegelung des Gebietes wird das Problem größer. Es wird angeregt, dies ausreichend zu untersuchen und ggf. entsprechende Vorkehrungen zu treffen.</p> <p>Es gibt sogar seitens einiger Kenner des Gebietes, die Befürchtung, dass der „Tiefe Brunnen“ nach Erschließung und Versiegelung der Schwärze - verschwinden könnte. Und es handelt sich vom Tiefen Brunnen bis zur Donau um einen geschützten Naturraum.</p>	<p>Sämtliche Drainagen o.ä. wurden ordnungsgemäß angeschlossen. Sollten bei den Erschließungsarbeiten Drainagen gefunden werden die noch nicht angeschlossen sind so werden diese an die Grundstücksentwässerung bzw. öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossen.</p> <p>Im südlichen Teil des Anwesens ■■■ sind Drainagen im Rahmen der Flurbereinigung verlegt worden. Eventuelle Quellen im Plangebiet würden aufgrund der topographischen Verhältnisse nach Süden entwässern und nicht nach Westen zum tiefen Brunnen.</p> <p>Aufgrund der topographischen Verhältnisse fließt Starkregen - auch jetzt schon - zum allergrößten Teil westlich an der Lindenstraße vorbei. Durch die Grundstücksentwässerung, aber auch die Straßenführung mit Tiefpunkt ganz im Westen des Plangebietes wird der Starkregen noch stärker nach Westen abgeleitet, so dass die Lindenstraße zukünftig von Starkregen weniger betroffen sein wird als bisher.</p> <p>Hochwasserschutz ist in der Lindenstraße nicht notwendig, da es dort kein Hochwasser gibt. Eine Betrachtung hin zu Schutzmaßnahmen vor Starkregen wurde nicht angestellt, weil durch das Plangebiet der Starkregenzufluss nicht höher, sondern geringer wird. Ob in der Lindenstraße dennoch Maßnahmen zum Schutz vor Starkregen sinnvoll sind wurde im Zuge der Erschließungsplanung des Plangebietes Schwärze nicht angestellt.</p> <p>Es ist sehr unwahrscheinlich, dass versickertes Wasser aus dem Plangebiet zum tiefen Brunnen gelangt. Das Oberflächenwasser wird nicht unterirdisch der Kanalisation zugeleitet, sondern einem oberirdischen Graben.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
2.2.6	Das Monitoring, dass lt. Umweltbericht bzgl. der Fledermäuse zwingend stattzufinden hat, ist im Auslegungsbeschluss nicht rechtlich verbindlich geregelt. Somit fehlt dem bisherigen Entwurf zum Auslegungsbeschluss, hier die erforderliche vertragliche Festsetzung.	Die langfristige Kontrolle und Reinigung der der Fledermaus-Rundkästen ist im Schriftlichen Teil des Bebauungsplans unter Punkt 1.10 Maßnahme 1 festgelegt. Die vertragliche Sicherung der Maßnahme erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag der zwischen der Gemeinde und dem Landratamt geschlossen wird. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
2.2.7	Das Gebiet „Schwärze“ ist lt. Umweltbericht für die Frisch- und Kaltluftzufuhr für Rottenacker von sehr großer Bedeutung (Mikroklima). Aus dem Umweltbericht geht nicht hervor, wie für die Frischluftschneise, die durch die Erschließung zerstört wird, Ersatz geschaffen wird. Dies ist aufgrund des	Jede unbebaute und mit Vegetation bestandene Fläche ist in Hinblick auf das Lokalklima eine klimaaktive Fläche. Allein aus diesem Umstand lässt sich keine Relevanz für die Durchlüftung des Siedlungsraumes ableiten. Durch die Anordnung des neuen Baugebiets entstehen für den Siedlungsbe-

	Stellungnahmen zur Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	in Rottenacker zu beobachtenden Waldverlustes besonders heikel.	stand allenfalls geringfügige nachteilige Auswirkungen (vgl. Umweltbericht Kap. 4.5; 5.) BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
2.2.8	Der Flächennutzungsplan zum Bebauungsplan „Schwärze“ wird unzutreffend begründet. Die Gemeinde hat Alternativen zur Ausweisung von Bauland. Und zwar am „Ehinger Weg“ und am „Kirchhofrain“.	Wie der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen Raumordnungsbehörde vom 26.07.2022 unter Punkt 1.7 entnommen werden kann bestehen gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken mehr. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
2.2.9	Lt. dem Vorhabensträger soll die Bebauung Richtung Schleifweg und Richtung Lindenstrasse fortgeführt werden. Deshalb sind diese Gebiete jetzt schon im Umweltbericht zu berücksichtigen. Aus den "Erweiterungsoptionen" ergibt sich die ungesetzliche "Salamitaktik". Wenn die Gemeinde die Erweiterungen Richtung Schleifweg und Lindenstrasse beabsichtigt, dann muss dies auch heute schon berücksichtigt werden.	Sollten diese Gebiete später einmal realisiert werden, werden auch für die Flächen Bebauungspläne mit eigenen Umweltberichten erforderlich werden. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
	Reutlingen, den 16.02.2023 Clemens Künstler Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Rottenacker, den 16.02.2023  Karl Haule Bürgermeister